



REGLEMENT für Börsen des Vereins „Terrarienfreunde Ostschweiz“

Ort: Festhalle Rüegerholz, Festhüttenstrasse 21, 8500 Frauenfeld.

Zeit: Einrichten der Tische ab 7:00 Uhr (Einlass für Besucher 10:00 – 15:00)

1. Die Tiere sind artgerecht und entsprechend dem Tierschutzgesetz auszustellen. Es sind nur gesund erscheinende Tiere zugelassen. Nervöse oder gestresst wirkende Tiere sind geeignet unterzubringen, nötigenfalls zu entfernen (z.B. in Styroporbox unter dem Tisch).
2. Sämtliche Behälter müssen mit dem Tiernamen beschriftet sein. Wildfänge, geschützte Tiere, Gifttiere und andere bewilligungspflichtige Tiere sind entsprechend zu kennzeichnen.
3. Nicht zugelassen sind (sog. Qualzuchten):
 - Schuppenlose Echsen und Schlangen (Silkback Bartagamen, Scaleless Balls, usw.)
 - Tiere mit Bewegungsstörungen (Spider & Bumblebee Balls, Jungle Jaguars, usw.)
 - Tiere mit Enigma-Syndrom (v.a. Leopardgeckos)
4. Es gelten folgende Mindestmasse für die Behältnisse:
(KL: Schlangen Gesamtlänge, Echsen & Amphibien Körperlänge, Schildkröten Panzerlänge)
 - Schlangen: 0.5 x 0.3 KL
 - Echsen und Schwanzlurche: 2 x 1 KL
 - Schildkröten und Froschlurche: 3 x 2 KL
5. In jedem Behälter darf grundsätzlich nur jeweils ein Tier angeboten werden. Ausnahmen sind nur in begründeten und den artspezifischen Verhaltensweisen nicht entgegenstehenden Fällen möglich (z.B. etablierte Zuchtpaare oder -gruppen). Die Grundfläche ist in diesem Fall pro zusätzliches Tier um 50% zu vergrössern.
6. Die Behältnisse müssen auf 3 Seiten abgedeckt sein. Es muss eine Versteckmöglichkeit als Sichtschutz geboten werden (in Form eines Unterschlupfs oder durch Abdecken (1/3) des Deckels bei Kunststoffboxen). Der Boden ist mit geeignetem Substrat oder allenfalls Küchenpapier zu versehen. Artspezifische Ansprüche an die Feuchtigkeit sind zu beachten. Für kletternde Arten muss das Behältnis entsprechend beschaffen und ausgestattet sein.
7. Auf den Tischen dürfen keine Behältnisse mit lebenden Tieren gestapelt werden. Unter und hinter den Tischen dürfen Verkaufsboxen mit Tieren nur in Styroporboxen oder anderen Behältern (Klappkisten) gelagert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl Laufmeter dementsprechend reserviert wird.
8. Der Verkauf, Kauf und Tausch von haltebewilligungspflichtigen Tieren ist nur mit beidseitig vorhandener, gültiger Bewilligung zulässig. Die entsprechende Bewilligung des Käufers ist dem Verkäufer vorzuweisen. Fehlbare Personen werden von der Börse verwiesen, allfällige Standmieten werden trotzdem erhoben.

9. Geschützte Tiere nach Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) dürfen nur mit schriftlichem Herkunftsnachweis angeboten werden. Dies gilt auch für selbst gezüchtete oder anderweitig in der Schweiz geborene oder geschlüpfte Exemplare.

10. Alle mitgebrachten Wirbeltiere sowie nach CITES geschützte Wirbellose müssen auf einer separaten Tierliste aufgeführt sein (siehe Anmeldeformular). Diese Liste muss vor Beginn der Börse dem Veranstalter abgegeben werden.

11. In den Ausstellungsräumen dürfen keine Gifttiere aus den Behältern entnommen werden. Giftschlangen müssen mit dem Behälter, in dem sie untergebracht sind, verkauft werden. Die Behälter müssen gegen versehentliches Öffnen zusätzlich gesichert sein, vorzugsweise mit Klebe- oder Gummiband. Gifttiere sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Sollte im Ausnahmefall ein Umschlag (Entnahme und Einsetzen von / in Behälter) von Gifttieren erforderlich sein, ist dies ausschliesslich im separaten, speziell gekennzeichneten Giftraum und nur unter Aufsicht der vom Veranstalter bezeichneten Fachperson erlaubt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind in diesem Raum nicht zugelassen.

12. Sämtliche Aussteller müssen die Käufer schriftlich über die Bedürfnisse und artgerechte Haltung der betreffenden Tiere sowie über die entsprechenden Rechtsvorschriften (z.B. Mindestanforderungen, Terrariengrösse, etc.) informieren. Ausgenommen sind Käufer, die über eine entsprechende Haltebewilligung verfügen (Art. 111 TSchV).

13. Tiere dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten an Personen unter 16 Jahre verkauft werden (Art. 110 TSchV).

14. Während der Börse dürfen keine Tiere gefüttert werden.

15. Lebende Säugetiere sind nicht zugelassen.

16. Hunde sind in der ganzen Halle nicht zugelassen.

17. In der ganzen Halle besteht ein striktes Rauchverbot.

18. Wir lehnen jegliche Haftung bei Sach- und Personenschäden ab!

19. Sämtliche Vorschriften der anwendbaren Rechtserlasse haben vollumfängliche Gültigkeit, auch wenn sie in diesem Reglement nicht explizit aufgeführt werden. Dies gilt insbesondere für:

Tierschutzgesetz (TSchG): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de>

Tierschutzverordnung (TSchV): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de>

Gesetzgebung CITES (BGCITES): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/600/de>

Fachinformation Tierschutz Nr. 18.6 - Rechtsvorschriften zu Reptilienbörsen:

https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/heim-und-wildtierhaltung/fachinformation-reptilienboersen.pdf.download.pdf/D_Fachinformation_18_6_Reptilienboersen_Nov2022.pdf

Weitere Infos und Anmeldungen unter: www.terrarienfreunde.ch